

Mitteilung des Senats

vom 13. Februar 1906.

Inhaltsverzeichnis.

1. Ankauf des Grundstücks Ansgaritorstraße Nr. 15.	S. 137.
2. Eingabe bremischer Hilfslehrer	" 139.

1. Ankauf des Grundstücks Ansgaritorstraße Nr. 15.

Dem Senat ist von seinen Kommissaren bei der Zollkommission und bei der Steuerdeputation berichtet, daß sowohl die der Zolldirektion, als auch die dem Generalsteueramt zur Verfügung stehenden Räume den Bedürfnissen durchaus nicht mehr genügen. Ganz besonders ist dies bei dem Generalsteueramt der Fall. Der ersten Abteilung des Generalsteueramts, welche die Einziehung der auf dem Grundbesitz ruhenden Steuern und die Veranlagung und Einziehung des größten Teils der indirekten Steuern zu erledigen hat, stehen außer zwei fast dunklen Garderobenräumen und dem Zimmer des Oberkassierers für 22 Kanzleibeamte nur zwei Zimmer zur Verfügung, von denen das eine zugleich als Warteraum für das Publikum dient. Die zweite Abteilung, der hauptsächlich die Veranlagung und Einziehung der Einkommen- und Armensteuer obliegt, beschäftigt außer dem Oberkassierer, der ein etwa 18 qm großes Zimmer benutzt, 21 Beamte in drei zum Teil sehr mangelhaft beleuchteten Räumen. In beiden Abteilungen haben wegen Raummangels die Pulte so eng zusammengestellt werden müssen, daß sich die Beamten, auf ihren Böcken sitzend, mit dem Rücken fast berühren. Auch in der zweiten Abteilung ist für das Publikum kein besonderer Warteraum vorhanden. Ebenso fehlt es in beiden Abteilungen an einem besonderen Zimmer für die Vernehmung der Steuerpflichtigen. Bei der großen Zahl der Vernehmungen müssen mehrere gleichzeitig in demselben Zimmer über ihre Einkommenverhältnisse oder über die Verhältnisse eines steuerpflichtigen Nachlasses vernommen werden. Um diese unhaltbaren Zustände zu beseitigen, die zudem mit der vom Gesetz gewollten Geheimhaltung der Einkommensteuerverhältnisse unverträglich sind, müssen zur Unterbringung der Beamten, zur Vernehmung der Steuerpflichtigen, zum Kollationieren der Steuerrechnungen usw. für jede Abteilung neue Räume geschaffen werden.

Nach einer dem Senat gewordenen Mitteilung beabsichtigte der Eigentümer des Grundstücks Ansgaritorstraße Nr. 15, der Sattlermeister Bulthaupt, dessen Verkauf. Da dieses Grundstück an der einen Seite an das Generalsteueramt, an der anderen Seite an die Hülfschule Ansgaritorstraße Nr. 14 und an der Rückseite an das Generalsteueramt und das Zolldirektionsgebäude grenzt, demnach von allen Seiten von Staatsgrundstücken umschlossen ist, deshalb für eine Beschaffung der erforderlichen Räume sich ganz besonders eignet, so beauftragte der Senat seine Kommissare, bei der Deputation für Regulierung der Baulinien mit Bulthaupt wegen Ankauf seines Grundstücks in Verhandlung zu treten, die zu dessen Erwerb für den Preis von 55 000 M. unter Erlaß der Staatsabgabe und frei von Kosten für Bulthaupt geführt haben. Über die weiteren Bedingungen gibt der beifolgende Kaufvertrag Auskunft.

Das Grundstück hat einen Gesamtflächeninhalt von 174,3 qm. Zur Verbreiterung der Straße müssen bei einem Neu- oder Umbau etwa 5,9 qm Grundfläche abgetreten werden. An der Ansgaritorstraße hat das Haus eine Front von etwa 11,5 m.

Das Grundstück ist 1896 geschätzt zu 44 500 M., wovon auf die Gebäude 25 200 M. entfallen.

Das Haus befindet sich in einem gut erhaltenen Zustande und wird ohne wesentliche Änderungen bis auf weiteres von den genannten Behörden voraussichtlich in Benutzung genommen werden können.

Der Kaufpreis ist als ein durchaus angemessener zu bezeichnen, was auch daraus hervorgeht, daß bei der Regulierung des schräg gegenüber liegenden Hauses Nr. 5 von den gerichtlich ernannten beeidigten Sachverständigen der Grund auf 268 M. für das Quadratmeter geschätzt ist. Diese Schätzung auf das 174,3 qm große Vulthauptische Grundstück angewandt, würde allein für den Grund ohne Gebäude einen Wert von 46 712 M. ergeben, so daß für die Gebäude nur 8288 M. verbleiben, gegen einen Schätzungswert von 25 200 M.

Der Senat ersucht nach allem diesen die Bürgerschaft, mit dem Ankauf des Grundstücks Ausgaritorstraße Nr. 15 sich einverstanden zu erklären und den Kaufpreis mit 55 000 M. nebst 700 M. für Kosten zu bewilligen.

Anlage.

Vertrag.

Zwischen dem Bremischen Staat, vertreten durch Herrn Senator Joh. Friedr. Wessels und dem Sattlermeister Christian Friedrich Vulthaupt, wohnhaft hier selbst, Ausgaritorstraße Nr. 15, ist unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Bürgerschaft der nachstehende Vertrag abgeschlossen worden. Die Genehmigung muß bis zum 1. März d. J. geschehen sein.

§ 1.

Herr C. F. Vulthaupt verkauft an den Bremischen Staat sein an der Ausgaritorstraße Nr. 15 belegenes Grundstück in dem Zustande, in dem es gegenwärtig sich befindet, mit Allem was rechtlich und tatsächlich dazu gehört, mit allen Lasten und Gerechtigkeiten, von außerordentlichen Lasten frei, wie der Verkäufer es selbst besitzt.

§ 2.

Das Grundstück wird dem Staate am 2. Januar 1907 geliefert. Von diesem Tage an gehen alle Lasten und Abgaben auf den Bremischen Staat über.

§ 3.

Der Kaufpreis beträgt 55 000 M., in Buchstaben: Fünfundfünfzigtausend Mark, zahlbar am Tage der Lieferung nach geschehener oder gesicherter Auflassung.

§ 4.

Der Verkäufer hat die Feuerversicherung bis zum Tage der Lieferung in Kraft zu halten, alsdann geht die Police in den Kauf. Die Police ist Herrn Senator Wessels bei Abschluß dieses Vertrages auszuhändigen. Im Falle eines Brandschadens vor dem Tage der Lieferung hat der Staat das Recht, das Grundstück sofort zu übernehmen. Für den Fall, daß der Staat von diesem Rechte Gebrauch macht, tritt der Verkäufer schon jetzt alle seine Rechte gegen die Versicherungsgesellschaft an den Bremischen Staat ab, der alsdann verpflichtet ist, dem Verkäufer vom Tage der Übernahme des Grundstücks an bis zur Zahlung den Kaufpreis mit vier vom Hundert für das Jahr zu verzinsen.

§ 5.

Alle aus diesem Vertrage entstehenden Kosten werden vom Bremischen Staat allein getragen. Die Staatsabgabe wird erlassen.

Die Unterzeichneten bevollmächtigen den Vermessungsbeamten Schomburg einen diesen Vereinbarungen entsprechenden Vertrag vor der Regierungskanzlei abzuschließen, indem sie ihm ausdrücklich gestatten, dabei als Vertreter beider Teile zu handeln.

Bremen, den 31. Januar 1906.

(gez.) Joh. Friedr. Weßels.

(gez.) C. F. Vulthaupt.

2. Eingabe bremischer Hilfslehrer.

Auch dem durch den Beschluß der Bürgerschaft vom 10. Januar d. J. beantragten Zusatz zu dem vorgelegten Gesetzentwurf bedauert der Senat nicht zustimmen zu können. Gegen ihn sprechen im wesentlichen dieselben Bedenken, die den Senat verhindert haben, dem früher vorgeschlagenen Zusatz seine Zustimmung zu erteilen. Hinzukommt noch folgendes. Seit dem 1. April 1899 sind etwa 20 Lehrer von auswärts an hiesige Volksschulen berufen. Bei diesen einen Unterschied zu machen zwischen denen, die einen „sechsjährigen Seminarkursus absolviert haben“ und denen, die nach den in Preußen und anderen Staaten geltenden Bestimmungen nicht vor Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres zur Seminarabgangsprüfung zugelassen werden konnten, würde sachlich ganz ungerechtfertigt sein. Ebenso würde die Beschränkung der fraglichen Vergünstigung auf die seit 1899 von auswärts berufenen Lehrer vorausichtlich Beschwerden der vor dieser Zeit unter gleichen Verhältnissen hierher berufenen auswärtigen Lehrer, die erst nach vollendetem zwanzigsten Lebensjahre ihre Seminarabgangsprüfung ablegen konnten, hervorrufen.

Sollte die Bürgerschaft sich gleichwohl nicht entschließen können, den vom Senat in seiner Mitteilung vom 10. Oktober v. J. (Verh. S. 868) enthaltenen Gesetzentwurf anzunehmen, so würde der Senat auf eine Änderung des bestehenden Gesetzes verzichten. Er empfiehlt für diesen Fall, den Hilfslehrern und Hilfslehrerinnen an den Volksschulen in der Stadt Bremen und im Landgebiet nach Ablauf einer vierjährigen unterrichtlichen Wirksamkeit an Schulen vom 1. April d. J. an eine Zulage von 300 M. jährlich zu gewähren.

